

Allgemeine Dienstanweisung der Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH, Geschäftsbereich Rheinhäfen

Sicherungsanweisungen gemäß Unfallverhütungsvorschriften
der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

Arbeiten im Bereich von Gleisen

in Kraft ab 01.04.2017

In Kraft gesetzt durch
die Geschäftsführerin



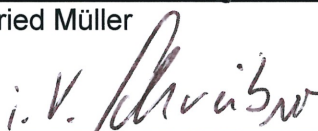
Patricia Erb-Korn

Genehmigt durch den
Eisenbahnbetriebsleiter



Wilfried Müller

Bearbeitet



Armin Schreiber

Inhaltsverzeichnis

Bezeichnung	Seite
Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
1. Zweck	3
2. Geltungsbereich	4
3. Vorgaben	6
4. Anordnungen des Bahnbetreibers	7
5. Durchführung der Sicherungsmaßnahmen	8
6. Überwachung der Sicherungsmaßnahmen	9
7. Anforderungen an das Sicherungspersonal	10
8. Anlagen zur Allgemeinen Dienstanweisung	12
Anlage 1 Sicherheitsplan	12
Anlage 2 Gefahrenbereiche und Sicherheitsräume	22
Anlage 3 Raum für das Ablegen von Geräten, Baustoffen und Bauteilen	23
Anlage 4 Tabelle für Annäherungsstrecken	24
Anlage 5 Einweisungsbestätigung	25
Anlage 6 Antrag auf Erstellung einer Bau- und Betriebsanweisung	26
Anlage 7 Bescheinigung zur örtlichen Einweisung des Sicherungsunternehmens	37
Anlage 8 Merkblatt zum Verhalten bei Berühren der Fahrleitung	38

1. Zweck

Aufgabe der Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH, Geschäftsbereich RheinHäfen, im Folgenden „RheinHäfen“ genannt, ist das sichere Betreiben ihrer Eisenbahninfrastruktur Karlsruhe-Hafen.

Hierzu zählt das Aufstellen von Grundsätzen zum Schutz der Beschäftigten gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb bei Arbeiten im Gleisbereich der Eisenbahninfrastruktur Karlsruhe-Hafen. Dazu gehören z. B. Gefahren, die von bewegten Schienenfahrzeugen, Fahrleitungen oder Rückströmen in Fahrschienen ausgehen.

Dies erfolgt in Ergänzung der DGUV-Vorschrift 77.

2. Geltungsbereich

Die Sicherungsanweisungen gelten für alle Versicherten, die Arbeiten im Gleisbereich Karlsruhe-Hafen planen, vergeben oder durchführen. Dazu zählen insbesondere Arbeitskräfte, Wartungs- und Inspektionspersonal, Messtrupp, Arbeitsaufsicht, Bauüberwachung, Bauleitung, Absperrposten, Sicherungsposten, Sicherungsaufsicht, Sicherungsüberwachung, sowie die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle.

Der Bahnhof Karlsruhe-Hafen beginnt am Einfahrtsignal A Karlsruhe-Hafen. Das Einfahrtsignal A steht bei Kilometer 1,256 der eingleisigen Strecke 4220, Karlsruhe West/Karlsruhe Hafen. Der Bahnhof ist Endbahnhof.

Die Betriebsführungs- und Infrastrukturgrenze der Rheinhäfen befindet sich am Einfahrtsignal C 100 Karlsruhe-West. Das Einfahrtsignal C 100 steht bei Kilometer 1,020 der eingleisigen Strecke 4220, Karlsruhe West/Karlsruhe Hafen.

Die Infrastruktur beinhaltet im Bereich der Verteilergleise eine 15 kV-Oberleitungsanlage. Die Verlade- und Umschlagstellen sind nicht elektrifiziert.

Die Infrastruktur ist in drei Teile gegliedert:

1. Ferngestellter, vom Fahrdienstleiter einsehbarer Bereich
2. Ferngestellter, vom Fahrdienstleiter nicht einsehbarer Bereich
3. Handgestellter, vom Fahrdienstleiter nicht einsehbarer Bereich

Privatgleisanschlüsse innerhalb des Bahnhofs gehören nicht zur Infrastruktur der Rheinhäfen.

Privatgleisanschlüsse unter eigener Verantwortung der jeweiligen Betreiber:

Gleis 31	KRP, Karlsruher Rohprodukte	ab Grundstücksgrenze KRP bis Gleisende
Gleis 38	VBK, Verkehrsbetriebe Karlsruhe	ab Weiche 142 bis Gleisende
Gleis 29	ELG, Eisenlegierungen	ab BÜ „Zufahrt Becken 1“ bis Gleisende
Gleis 28	ELG, Eisenlegierungen	ab Weiche 105 bis Gleisende
Gleis 26	ELG, Eisenlegierungen	ab BÜ „Zufahrt ELG“ bis Gleisende

Weiter:

Privatgleisanschlüsse unter eigener Verantwortung der jeweiligen Betreiber:

Gleis 6	Rhenus Logistics	ab BÜ „An der Anlegestelle“
Gleis 7	Rhenus Logistics	ab BÜ „An der Anlegestelle“
Gleis 11	Derichebourg	ab Grundstücksgrenze Derichebourg
Gleis Fränkle	Fränkle	ab Weiche 44 bis Gleisende
Gleis Fränkle	Fränkle	ab Weiche 184 bis Gleisende
Gleis 1a	Stahl-Metall-Service	ab Hallentor bis Gleisende
Gleis 1b	Stahl-Metall-Service	ab Hallentor bis Gleisende
Gleis 13	Cronimet	ab Weiche 201 bis Gleisende
Gleis 14	Cronimet	ab Weiche 201 bis Gleisende
Gleis 14a	Cronimet	ab Weiche 210 bis Gleisende
Gleis Sita	Sita Rohstoffwirtschaft GmbH	ab Weiche 204
Gleis Oiltanking	Oiltanking	ab Weiche 321b
Gleis 56b	EnBW	ab Weiche 333a
Gleis 56	EnBW	ab Gleistor Kraftwerk
Gleis 56a	EnBW	ab Gleistor Kraftwerk

3. Vorgaben

3.1 Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb und dem elektrischen Strom

Die Rheinhäfen und die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle haben durch eine Betriebs- und Bauanweisung (Betra), oder einen Sicherungsplan oder eine schriftliche Einweisung sicherzustellen, dass bei Sicherungsmaßnahmen gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb sowie bei Arbeiten im Gleisbereich und bei Arbeiten an und in der Nähe von Oberleitungsanlagen und Schienen, in denen Rückströme auftreten können, die jeweiligen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen aller Beteiligten eindeutig festgelegt sind. Dies gilt für alle Phasen dieser Arbeiten, auch für Vorbereitung, Planung, Durchführung und Überwachung dieser Arbeiten.

Bei Sicherungsmaßnahmen für das Abwenden von elektrischen Gefährdungen bei Arbeiten an und in der Nähe von Oberleitungsanlagen und Schienen, in denen Rückströme auftreten können, sind zusätzlich zur DGUV-Vorschrift 77 die DGUV-Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ und DGUV-Vorschrift 75 „Arbeiten an Masten, Fahrleitungen und Oberleitungsanlagen“ und Richtlinie der DB Netz AG 132.0123 „Arbeiten an und in der Nähe von elektrischen Anlagen und an Betriebsmitteln“ zu beachten.

Die Regelungen und Maßnahmen gelten insbesondere für das eigene Personal und die im Auftrag des Rheinhafens tätigen Firmen und Personen.

Leistungen Dritter:

Die Angebots,- Verdingungs- bzw. Vertragsunterlagen für Dritte müssen die Dienstanweisungen enthalten. Die Einhaltung ist schriftlich zu vereinbaren.

4. Anordnungen der Rheinhäfen

Die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle (BzS) der Rheinhäfen ist:

AVG, Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH
Schöllbronner Straße 12

76275 Ettlingen,

Telefon 0 72 43/1 81- 0,
Telefax 0 72 43/1 81-6009

Herr Götz, Telefon 0 72 43/1 81-6221

Die BzS ordnet die Sicherungsmaßnahmen zum Schutz vor Gefahren aus dem Bahnbetrieb an.

Bei Überschreitung des örtlichen Geltungsbereichs (siehe Abschnitt 2) muss die BzS sich mit den anderen Betroffenen abstimmen und einen Verantwortlichen festlegen.

Sind mehrere Unternehmen im Gleisbereich tätig oder beeinflussen sich mehrere Sicherungsmaßnahmen gegenseitig wird dies von der BzS koordiniert.

Dienstgespräche sind von den Beteiligten schriftlich zu dokumentieren.

5. Durchführung von Sicherungsmaßnahmen

Die BzS stellt die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen auf und kann diese auch selbst durchführen. Sie kann die Durchführung an Dritte übertragen. Die Voraussetzungen/Anforderungen sind gemäß Abschnitt 7 zu erfüllen und der BzS nachzuweisen. Die Ermächtigung erfolgt schriftlich durch die BzS.

Zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen können zugelassen werden:

- Infrastrukturbetreiber Rheinhäfen
- und dritte Unternehmen wie:
Sicherungsunternehmen, Ingenieurbüros und Gleisbaufirmen

Folgende Liste dient zum Überblick über die bei den Rheinhäfen vorhandene Bahn-Organisation:

Fahrdienstleiter/Stellwerk Bahnhof Karlsruhe Hafen

Fahrdienstleiter KVVH – Rheinhäfen Stellwerk Khf	Telefon	☎ (07 21) 5 99-7476
	Fax	📠 (07 21) 5 99-7498

Notfallmanagement

Notfallmanager AVG	Nur über Mobiltelefon	☎ (01 72) 6 28 62 13
--------------------	-----------------------	----------------------

Eisenbahnbetriebsleiter (EBL)

Eisenbahnbetriebsleiter AVG	Wilfried Müller	☎ (01 72) 7 36 76 72
	Joachim Reiser	☎ (01 72) 7 46 76 15
	Andreas Sommer	☎ (01 73) 3 16 43 89

6. Überwachung von Sicherungsmaßnahmen

Die BzS überwacht die Sicherungsmaßnahmen. Sie kann die Durchführung an Dritte übertragen. Die Voraussetzungen/Anforderungen sind gemäß Abschnitt 7 zu erfüllen und der BzS nachzuweisen. Die Ermächtigung erfolgt schriftlich durch die BzS.

Zur Überwachung von Sicherungsmaßnahmen können zugelassen werden:

- Infrastrukturbetreiber Rheinhäfen
- und dritte Unternehmen wie:
Sicherungsunternehmen, Ingenieurbüros und Gleisbaufirmen

7. Eignungsanforderungen an Bauüberwacher mit betrieblichen Aufgaben, Sicherungsüberwacher, Technisch Berechtigte, Sicherungsaufsicht, Sicherungsposten, Absperrposten und besonders unterwiesene Personen

Bauüberwacher mit betrieblichen Aufgaben, Sicherungsüberwacher und Technisch Berechtigte

Bereich Fahrbahn:

Dipl. Ing oder Dipl. Ing (FH), Techniker, (staatl. gepr.), Meister, Werkmeister (IHK),
Fachrichtung Bauwesen

Bereich Leit- und Sicherungstechnik:

Dipl. Ing oder Dipl. Ing (FH), Techniker, (staatl. gepr.), Meister, Werkmeister (IHK),
Fachrichtung Nachrichtentechnik

Bereich Elektrotechnik:

Dipl. Ing oder Dipl. Ing (FH), Techniker (staatl. gepr.), Meister, Elektromeister (IHK),
Fachrichtung Elektrotechnik

und

Funktionsausbildung „Bau- und Sicherungsüberwacher“ gemäß Richtlinie 046 der DB AG
oder

drei Jahre Berufserfahrung im jeweiligen Eisenbahnbereich und
Sicherungsaufsicht bei den Rheinhäfen und
Ernennung durch den Eisenbahnbetriebsleiter.

Sind o. g. Ausbildungs-Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Eisenbahnbetriebsleiter
auf Vorschlag der Rheinhäfen Mitarbeiter der Rheinhäfen oder Mitarbeiter von
Gleisbaufirmen oder Ingenieurbüros zu Technisch Berechtigten ernennen.

Einmal jährlich Fortbildung 16 Unterrichtseinheiten

Sicherungsaufsicht

Mindestalter 21 Jahre

umsichtig, durchsetzungsfähig, erfahren und zuverlässig

Tauglichkeitsanforderungen nach VDV-Schrift 714

Ausbildung zur Sicherungsaufsicht durch die AVG, Dauer 5 Tage, oder

Ausbildung nach Richtlinie 046.2131 der DB AG

einmal jährlich Fortbildung 6 Unterrichtseinheiten

Sicherungsposten / Absperrposten

Mindestalter 21 Jahre
umsichtig, durchsetzungsfähig, erfahren und zuverlässig
Tauglichkeitsanforderungen nach VDV-Schrift 714
Psychologische Eignungsprüfung für Beschäftigte die mit Sicherungsaufgaben betraut werden
Ausbildung nach Richtlinie 046.2133 der DB AG
einmal jährlich Fortbildung 6 Unterrichtseinheiten

Besonders unterwiesene Personen

Mindestalter 21 Jahre
umsichtig, durchsetzungsfähig, erfahren und zuverlässig
Tauglichkeitsanforderungen nach VDV-Schrift 714
Ausbildung der AVG, Dauer 6 Unterrichtseinheiten,
einmal jährlich Fortbildung 6 Unterrichtseinheiten

Bahnerdungsberechtigte

Ausgebildet und geprüft von der DB AG und regelmäßig nachgeschult.

Schaltantragsteller

Ausgebildet und geprüft von der DB AG und regelmäßig nachgeschult.

8. Anlagen zur Allgemeinen Dienstanweisung

Anlage 1 – Sicherungsplan

Sicherungsplan Nr. _____

Anlage zur Betra / zum Vertrag _____

Sicherungsfirma _____

1. Angaben des ausführenden Unternehmers zur Arbeitsstelle

1.1 Art der Arbeiten: _____

1.2 Ausführende(r) Unternehmer: _____

1.3 Lage der Arbeitsstelle:

☐ ortsfeste Baustelle ☐ wandernde Baustelle

☐ eingleisig ☐ mehrgleisig ☐ Innengleis

☐ Strecke VzG 4220 von Karlsruhe West nach Karlsruhe Hafen

von km _____ bis km _____

☐ Bahnhof Karlsruhe Hafen

Gleis _____ von _____ bis _____

Gleis _____ von _____ bis _____

Gleis _____ von _____ bis _____

Weiche Nr.: _____ Weiche Nr.: _____ Weiche Nr.: _____

1.4 Anzahl der Arbeitskräfte: _____

1.5 ☐ Maschinen- und Gerätetyp (ergänzende Angaben nur bei mehrgleisigen Strecken notwendig; zur Entscheidung, ob Nachbargleis oder Arbeitsgleis):

_____ Breite von Gleisachse* _____ m

_____ Breite von Gleisachse* _____ m

_____ Breite von Gleisachse* _____ m

* max. Breite in Arbeitsstellung, gegebenenfalls bemaßte Skizze anlegen.

1.6 Räumzeit: _____ sec

1.7 Sicherungszeit - Sicherungsdauer

vom _____ bis zum _____ von: _____ Uhr bis _____ Uhr

vom _____ bis zum _____ von: _____ Uhr bis _____ Uhr

vom _____ bis zum _____ von: _____ Uhr bis _____ Uhr

vom _____ bis zum _____ von: _____ Uhr bis _____ Uhr

1.8 Sicherungsmaßnahmen für Wege von und zur Arbeitsstelle im Gleisbereich
erforderlich

☐ ja

☐ nein

Besonderheiten:

Die Richtigkeit der Vorgaben bescheinigt:

ausführender Unternehmer bzw. ausführende Abteilung

Datum

2. Angaben der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle

2.1 Die ständige Anwesenheit der Sicherungsaufsicht ist erforderlich.

☐ ja ☐ nein

2.2 vorhandener Gleisabstand _____ m
wichtig: Angabe aus 1.5 beachten!

2.3 Betriebsverhältnisse

2.3.1 ☐ Arbeitsgleis nicht gesperrt

zulässige Geschwindigkeit im Arbeitsgleis: _____ km/h

_____ km/h - La - Stelle im Arbeitsgleis

☐ Arbeitsgleis gesperrt von/bis (Datum, Uhrzeit)

☐ Sperrfahrten erlaubt ☐ Sperrfahrten verboten

☐ Arbeitsgleis bei Bedarf in Zug- und Rangierpausen gesperrt

2.3.2 ☐ Nachbargleis nicht gesperrt

zulässige Geschwindigkeit im Nachbargleis: _____ km/h

_____ km/h - La - Stelle im Nachbargleis

☐ Nachbargleis gesperrt von/bis (Datum, Uhrzeit)

☐ Sperrfahrten erlaubt ☐ Sperrfahrten verboten

☐ Nachbargleis bei Bedarf in Zug- und Rangierpausen gesperrt

2.3.3 Fahrten mit Lademaßüberschreitung zugelassen (Betra beachten!):

☐ ja ☐ nein

2.4 Sicherungsmaßnahmen nach § 5.1 DGUV Vorschrift 77

2.4.1 organisatorische Maßnahmen

- a) Arbeitsgleis / Weiche (von/nach bzw. Nr. / freie Strecke / Bahnhof) (genauere Angaben nur bei mehrgleisigen Strecken oder Bahnhofgleisen erforderlich)

- ☐ nicht gesperrt
- ☐ gesperrt aus UV Gründen
- ☐ gesperrt aus technischen Gründen
- ☐ gesperrt von/bis (Datum, Uhrzeit) _____
- _____

- ☐ in Zugpausen gesperrt

Benachrichtigung der Arbeitsstelle auf der freien Strecke

- ☐ ja ☐ nein

- b) Arbeitsgleis / Weiche (von/nach bzw. Nr. / freie Strecke / Bahnhof) (genauere Angaben nur bei mehrgleisigen Strecken oder Bahnhofgleisen erforderlich)

- ☐ nicht gesperrt
- ☐ gesperrt aus UV Gründen
- ☐ gesperrt aus technischen Gründen
- ☐ gesperrt von/bis (Datum, Uhrzeit) _____
- _____

- ☐ in Zugpausen gesperrt

Benachrichtigung der Arbeitsstelle auf der freien Strecke

☐ ja ☐ nein

c) Nachbargleis/ Weiche (von/nach bzw. Nr. / freie Strecke / Bahnhof)

☐ nicht gesperrt

☐ gesperrt aus UV Gründen

☐ gesperrt aus technischen Gründen

☐ gesperrt von/bis (Datum, Uhrzeit) _____

☐ in Zugpausen gesperrt

Benachrichtigung der Arbeitsstelle auf der freien Strecke

☐ ja ☐ nein

2.4.2 Technische Einrichtungen:

☐ feste Absperrung

☐ Automatisches Warnsystem

☐ Sonstiges

2.4.3 Sicherungsposten / Absperrposten (darf max. 3 versicherte Personen sichern)

Vorgesehen ist der Einsatz von:

☐ Sicherungsposten ☐ Absperrposten

2.4.4 Kombination der genannten Maßnahmen (organisatorische, techn., mit Personal)

von (Datum und Uhrzeit) _____ bis (Datum und Uhrzeit) _____

(Maßnahme) _____

von (Datum und Uhrzeit) _____ bis (Datum und Uhrzeit) _____

(Maßnahme) _____

2.5 Besondere Informationen / Anweisungen:

2.6 Notwendige Angaben der BZS im Einzelfall:

Gleisbereich:

Gleisbereich für das Arbeitsgleis:

- ☐ neben _____ Meter
- ☐ über _____ Meter
- ☐ unter _____ Meter
- ☐ nicht erforderlich

Gleisbereich für das Nachbargleis:

- ☐ neben _____ Meter
- ☐ über _____ Meter
- ☐ unter _____ Meter
- ☐ nicht erforderlich

Definition:

Der Gleisbereich ist der von bewegten Schienenfahrzeugen in Anspruch genommene Raum, sowie der Raum unter, neben oder über Gleisen, in dem Versicherte durch bewegte Schienenfahrzeuge gefährdet werden können. Zum Gleisbereich gehört auch der Bereich der Fahrleitungsanlage, mit den davon zusätzlich ausgehenden Gefahren des elektrischen Stromes. Der Gleisbereich schließt den Gefahrenbereich mit ein. Der Gleisbereich wird im Einzelfall bestimmt. (z.B. beim Hantieren mit langen Gerüststangen oder bei Verkehren mit Lademaßüberschreitungen erfolgt für die Ermittlung des Gleisbereiches ein Zuschlag zum Gefahrenbereich).

2.7 Sicherheitsraum vorhanden

☐ zwischen den Gleisen ☐ neben den Gleisen ☐ durch Gleissperrung

2.8 zust. FDL: Karlsruhe – Hafen, Telefon 0721 / 599-7476

**Die Richtigkeit der Vorgaben bescheinigt die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle
der KVVH GmbH, Geschäftsbereich Rheinhäfen:**

Datum

Stempel

Unterschrift

3. Angaben des Sicherungsunternehmens

3.1 organisatorische Maßnahmen gem. Abschnitt 2.4.1:

3.2 technische Einrichtungen gem. Abschnitt 2.4.2:

vorgesehen ist der Einsatz von:

- ☐ fester Absperrung
 - ☐ Automatische Warnsysteme
 - ☐ Sonstiges (z.B in abweisender Stellung gesicherter Weichen)
-

3.3 Sicherungsposten/Absperrposten

vorgesehen ist der Einsatz von

- ☐ Sicherungsposten ☐ Absperrposten
- ☐ Doppelt Typhonen
- ☐ Mehrklangsignalhorn
- ☐ Funkgeräte erforderlich, Anzahl _____

3.4 Kombination der Sicherungsmaßnahmen

- ☐ ja, Art der Kombination: _____
siehe 2.4.4: Kombination von Maßnahmen
- ☐ nein

3.5 Ermittlung der Annäherungsstrecke

Arbeitsgleis:

Räumzeit für Arbeitsgleis _____ s

Sicherheitszuschlag für das Arbeitsgleis + _____ s

Sicherheitsfrist für das Arbeitsgleis = _____ s

Annäherungsstrecke im Arbeitsgleis = _____ m

Nachbargleis:

Erhöhte Sicherheitsfrist: = _____ s
(Bei der Bestimmung der Annäherungsstrecke für Fahrten in einem Nachbargleis wird ein gelegentliches, kurzzeitiges Betreten durch eine erhöhte Sicherheitsfrist berücksichtigt)

Annäherungsstrecke im Nachbargleis = _____ m

3.6 Anzahl der erforderlichen Sicherungsposten: _____

3.7 Anzahl der erforderlichen Absperrposten: _____

3.8 Sicherungsaufsicht ist zugleich Sicherungsposten
(zulässig, wenn zur Sicherung nicht mehr als 3 Sicherungsposten erforderlich sind)

☐ ja ☐ nein

3.9 Festlegen der Warnsignale

Signalgebung zur Warnung vor Fahrten im Arbeitsgleis

☐ mit Ro 2 (Arbeitsgleise Räumen)

☐ keine Warnsignalgebung

Signalgebung vor Fahrten im Nachbargleis

☐ mit Ro 2 (Arbeitsgleise Räumen)

☐ mit Ro 1 (Vorsicht im Nachbargleis nähern sich Fahrzeuge)
und mit Arbeitseinstellung

☐ mit Ro 1 (Vorsicht im Nachbargleis nähern sich Fahrzeuge)
und ohne Arbeitseinstellung

☐ keine Warnsignalgebung

3.10 Weitere Sicherungsmaßnahmen / Anmerkungen:

Mit dem Einsatz eines zugelassenen automatischen Warnsystems (AWS) entfällt für die Arbeitskräfte die Warnung durch Sicherungsposten.

Der Einsatz von zusätzlichen SIPO erfolgt beim Einsatz von Großgeräten im oder am Gefahrenbereich des Gleises. Anweisungen für den Einsatz erteilt die Sicherungsüberwachung.

Verantwortlich für die Sicherungsplanung:

_____, den _____

Sicherungsunternehmen, Name, Unterschrift

**Die Sicherungsplanung geprüft plausibel und konform zu:
DGUV Vorschrift 77 und Sicherungsanweisung Rheinhäfen**

_____, den _____

Sicherungsüberwacher, Funktion, Name, Unterschrift

**Vom Inhalt des Sicherungsplanes Kenntnis genommen:
Arbeitsaufsicht / Polier**

_____, den _____

Firma, Funktion, Name, Unterschrift

_____, den _____

Firma, Funktion, Name, Unterschrift

_____, den _____

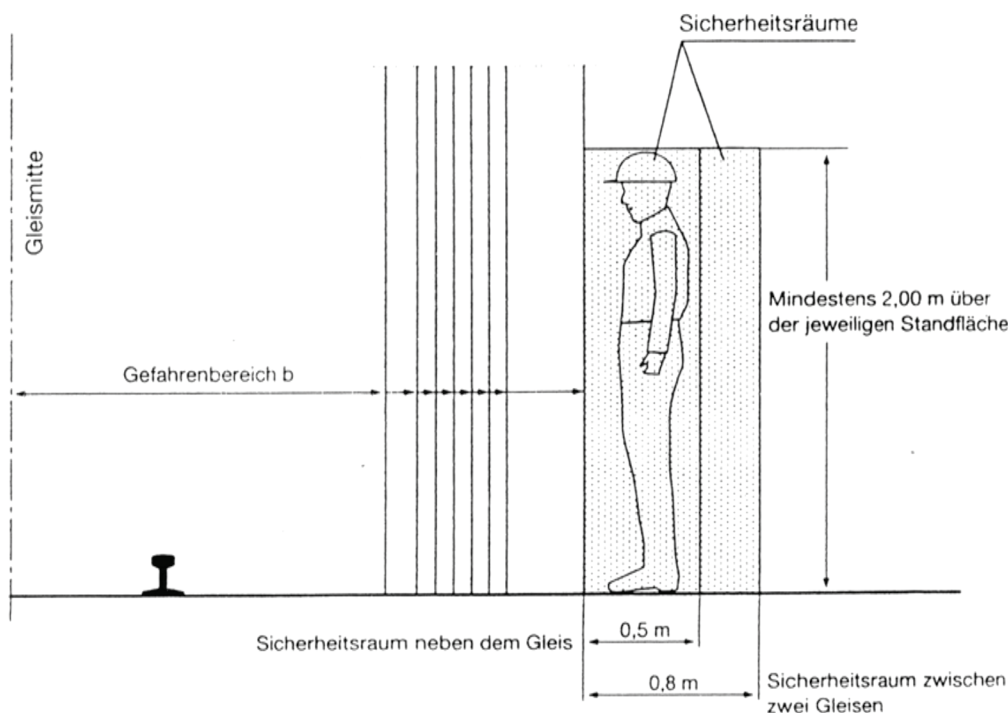
Firma, Funktion, Name, Unterschrift

Anlage 2 – Gefahrenbereiche und Sicherheitsräume

Gefahrenbereiche und Sicherheitsräume

v (km/h)	≤ 40	≤ 50	≤ 70	≤ 90	≤ 120	≤ 140	≤ 160	≤ 280
b (m)	1,85 *)	2,00	2,10	2,20	2,30	2,40	2,50	3,00

*) nur zulässig bei Arbeiten von bis zu 3 Versicherten gemäß Abschnitt 5.6



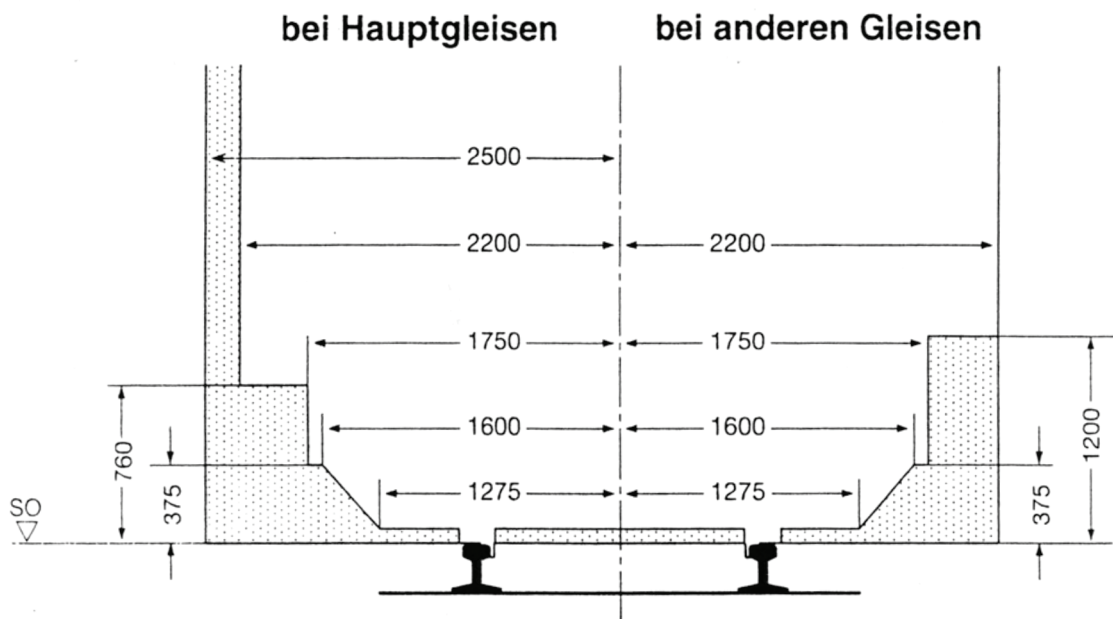
Anmerkungen:

Der Gefahrenbereich berücksichtigt nicht das Verkehren von Sendungen mit Lademaßüberschreitung.

Es kann erforderlich werden, die Sicherheitsräume, z.B. beim Mitführen von Ausrüstungsgegenständen, wie Atemschutzgeräten, Steuergeräten, entsprechend zu vergrößern.

Anlage 3 – Raum für das Ablegen von Geräten, Baustoffen und Bauteilen

Raum für das Ablegen von Geräten, Baustoffen und Bauteilen (vereinfachtes Lichtraumprofil)



In den mit Punkten gekennzeichneten Raum dürfen Geräte, Baustoffe und Bauteile nur abgelegt werden, wenn die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen getroffen sind (z.B. Sichern gegen Verschieben, Ausschluß von Sendungen mit Lademaßüberschreitungen).

Anlage 4 – Tabelle für Annäherungsstrecken Geschwindigkeit im Bereich der Arbeitsstelle nicht reduziert

Geschwindigkeit im Bereich der Arbeitsstelle	Sicherheitsfrist	Örtlich zulässige Geschwindigkeit der Züge in km/h	Sicherheitsfrist
km/h	s	25	s
nicht reduziert	10	70	10
	15	110	15
	20	140	20
	25	180	25
	30	210	30
	35	250	35
	40	280	40
	45	320	45

Anlage 5 – Einweisung einer Firma bei Arbeiten im Gleisbereich

Hiermit bestätige ich,

.....
(Name, Vorname)

dass ich als verantwortlicher Bauleiter der Firma

.....
(Firmenname, Firmenstempel)

für die Baumaßnahme

.....
(Art der Arbeiten, Arbeitsort, Arbeitszeitraum)

von den Rheinhäfen

.....
(Name, Vorname)

- ▶ auf die aktuellen Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Vorschrift 77, Arbeiten im Gleisbereich; DGUV Vorschrift 73, Schienenbahnen),
- ▶ auf die Eisenbahnbetriebsgefahren, sowie
- ▶ auf die Gefahren der elektrischen Fahrleitungsanlagen 15 KV Wechselstrom
- ▶ auf die BGI 834 „Sicheres Verhalten betriebsfremder Personen im Gleisbereich von Eisenbahnen“

hingewiesen worden bin.

Ich verpflichte mich, o.g. Vorschriften und Anweisungen zu lesen und zu befolgen. Ebenso sind mir die Gefahren, die aus dem öffentlichen Straßenverkehr herrühren, bekannt.

Ferner erkläre ich hiermit als verantwortlicher Bauleiter, dass alle an der o.g. Baumaßnahme Beteiligten, auch Subunternehmer, über die Gefahren, die aus dem Eisenbahnbetrieb und dessen Bestimmungen sowie aus dem öffentlichen Straßenverkehr herrühren, von mir unterrichtet werden.

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 6 – Antrag auf Erstellung einer Bau- und Betriebsanweisung

Firmierung des Antragstellers

.....
.....
.....
.....

Eingang:

Betra Nr......

Fplo

Betra-Antrag

vorgesehener Ausführungszeitraum

.....

Art der Bauarbeiten/Arbeiten

.....

.....

.....

1 Lage der Baustelle, Lageplanskizze

1.1 ☐ Strecke VzG 4220 von Karlsruhe West nach Karlsruhe Hafen

von km bis km

1.2 ☐ Bahnhof Karlsruhe Hafen

Gleis von bis

Erklärung zum Baugleis ☐ ja ☐ nein

Gleis von bis

Erklärung zum Baugleis ☐ ja ☐ nein

Gleis von bis

Erklärung zum Baugleis ☐ ja ☐ nein

.....

.....

1.3 ☐ Arbeiten im Bereich von Einschaltstrecken des BÜ

1.4 ☐ Baustelle wandert

Beginn Ende

Größte Ausdehnung der Baustelle m

1.5 Lageplanskizze: Siehe Anlage(n)

2 Arbeitszeit, Gleissperrung, Ausschaltung der Oberleitung, Sperrung sonstiger Bahnanlagen

2.1 Arbeitszeit

Zeitraum:

☐ täglich ☐ werktags ☐ Mo-Fr ☐ Sa/So

von bis Uhr

Arbeiten bei Dunkelheit durchführbar? ☐ ja ☐ nein

Sonderfälle

2.2 Dauer der Gleissperrungen / gesperrte Gleise/Weichen in zeitlicher Reihenfolge

1 Gleis/Weiche

vom/ambisvonUhr bisUhr

☐ durchgehend ☐ in Zug- und Rangierpausen

Erklärung zum Baugleis ☐ ja ☐ nein

Sonderfälle

2 Gleis/Weiche

vom/ambisvonUhr bisUhr

☐ durchgehend ☐ in Zug- und Rangierpausen

Erklärung zum Baugleis ☐ ja ☐ nein

Sonderfälle

3 Gleis/Weiche

vom/ambisvonUhr bisUhr

☐ durchgehend ☐ in Zug- und Rangierpausen

Erklärung zum Baugleis ☐ ja ☐ nein

Sonderfälle

4 Gleis/Weiche

vom/ambisvonUhr bisUhr

☐ durchgehend ☐ in Zug- und Rangierpausen

Erklärung zum Baugleis ☐ ja ☐ nein

Sonderfälle

Sperrung während unterbrochener Arbeitszeit ☐ ja ☐ nein

Sperrung ausschließlich aus Gründen der Unfallverhütung ☐ ja ☐ nein

2.3 Dauer der Ausschaltung der Oberleitung in zeitlicher Folge mit Angaben der Schaltgruppen

☐ Ausschaltung der Oberleitung ☐ ja ☐ nein

☐ Strecke VzG 4220 Karlsruhe West/Karlsruhe Hafen Dauer
vom/ambisvonUhr bisUhr
Übersichtsplan mit Schaltanweisung Ebsü

☐ Bahnhof Karlsruhe Hafen, Schaltgruppe 1 Süd Dauer
vom/ambisvonUhr bisUhr
Übersichtsplan mit Schaltanweisung Ebsü

☐ Bahnhof Karlsruhe Hafen, Schaltgruppe 2,Nord
mit der angehängten Schaltgruppe 22
(Verkehrsbetriebe Karlsruhe) Dauer
vom/ambisvonUhr bisUhr
Übersichtsplan mit Schaltanweisung Ebsü

Genehmigungs-Nr. DB Energie GmbH, Zentralschaltstelle Zes Karlsruhe

2.4 Dauer der Sperrung sonstiger Bahnanlagen

.....

3 Geschwindigkeiten

3.1 Einschränkungen örtlich zulässiger Geschwindigkeiten

.....

3.2 Standorte der Langsamfahrsignale/EI-Signale, PZB-Sicherung

.....

3.3 Angaben für die Anmeldungen zur La (nach Richtung getrennt)

.....

4 Zuständige Berechtigte

4.1 Fahrdienstleiter Karlsruhe-Hafen ☎ (07 21) 5 99-7476

4.2 Technisch Berechtigter/UV-Berechtigter¹⁾ (Firma/Abt., Name und ☎, auch GSM-R)

.....

.....

.....

.....

Gesamtverantwortlicher²⁾ (Firma/Abt., Name und ☎, auch GSM-R)

.....

4.3 Schaltantragsteller (Firma/Abt., Name und ☎, auch GSM-R)

.....

¹⁾ **UV-Berechtigter, wenn ausschließlich Gründe der Unfallverhütung vorliegen.**

²⁾ **Gesamtverantwortlicher, wenn mehrere Arbeiten/Bauarbeiten gleichzeitig ausgeführt werden.**

5 Betriebliche Regelungen

5.1 Regelungen für die Sicherung des Bahnbetriebes

Örtliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Sperren von Gleisen und Weichen, Handverschlüsse an Weichen/Gleissperren, besondere Flankenschutzmaßnahmen, Aufstellung von Sh 2-Scheiben mit Nachtzeichen zur Abriegelung von Gleisen durch Technischen Berechtigten im Auftrag des FdI, Ausschaltung der Oberleitung)

.....

.....

.....

.....

5.2 Regelungen für die Durchführung des Bahnbetriebes

.....

.....

.....

.....

5.2.1 Benachrichtigung Anschließer und EVU

.....

.....

.....

.....

5.3 Regelungen für das gesperrte Gleis/Baugleis

5.3.1 Infrastrukturparameter

Streckenklasse

Stärkste maßgebende Neigung ‰

Geringster Achsabstand zwischen zwei Gleisen m

Niedrigste Fahrdrathöhe über SO m

5.3.2 Vorübergehende Stilllegung eines Gleises für den Rangierverkehr (Baugleis)

.....

.....

.....

.....

5.3.3 Sicherung des gesperrten Gleises gegen Fahrten aus dem Betriebsgleis und Sicherung des Betriebsgleises gegen Fahrten aus dem gesperrten Gleis

.....

.....

.....

.....

5.3.4 Abgrenzen der Baustelle innerhalb des Baugleises wegen unbefahrbarer Abschnitte

.....

.....

.....

.....

5.3.5 Geschwindigkeit im gesperrten Gleis, Warnung vor Fahrten im gesperrten Gleis

.....

.....

.....

.....

5.3.6 Signaltechnische Arbeiten

.....

.....

.....

.....

5.3.7 Fahrzeug- und Maschineneinsatz

.....

.....

.....

.....

5.3.8 Meldung über die Befahrbarkeit der Gleise und Aufhebung der Sperrung

.....

.....

.....

.....

5.4 Regelungen für den Einsatz von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen und deren besondere Einsatzbedingungen (z.B. Nebenfahrzeuge mit/ohne Kraftantrieb)

5.4.1 Besetzung von Nebenfahrzeugen mit Triebfahrzeugführer

.....

.....

.....

.....

5.4.2 Bauarbeiten mit Fahrzeugen, Kränen, Baumaschinen und Baugeräten

.....

.....

.....

.....

6. Sicherung der Beschäftigten der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb

- ☐ Feste Absperrung
- ☐ Automatisches Warnsystem AWS
- ☐ Sicherungsposten
- ☐ Absperrposten

Weitere Angaben zu zeitlichem und örtlichem Einsatz

.....

Verzicht auf Warnung vor Fahrten im gesperrten Gleis/Baugleis ☐ ja ☐ nein

Selbstsicherung gem. § 6 (1) GUV-V D 33 ☐ ja ☐ nein

Funk- und Fernsprechverbindungen

Längserdung (Triebstromrückführung) ☐ ja ☐ nein

durch

Bahnerden profilfrei ☐ ja ☐ nein

7. Verantwortlichkeiten

	Verantwortlicher (Name / Firma)	Erreichbarkeit Telefon / GSMR / Mail
Ausführende Firmen		
Bauleiter		
Bauüberwachung		
Sicherungsunternehmen		
Sicherungsaufsicht		
Sicherungsüberwachung		
Sicherungskoordination		
Arbeitsverantwortlicher bei Arbeiten an LST-Anlagen		
Anlagenverantwortlicher / Anlagenbeauftragter bei Arbeiten an LST-Anlagen		
Arbeitsverantwortlicher bei Arbeiten an TK-Anlagen		
Anlagenverantwortlicher / Anlagenbeauftragter bei Arbeiten an TK-Anlagen		
Arbeitsverantwortlicher bei Arbeiten an Oberleitungsanlagen		
Arbeitsverantwortlicher bei Arbeiten in der Nähe von Oberleitungsanlagen		
Anlagenverantwortlicher / Anlagenbeauftragter bei Arbeiten an Oberleitungsanlagen		
Anlagenverantwortlicher / Anlagenbeauftragter bei Arbeiten in der Nähe von Oberleitungsanlagen		
Durchführung der Bahnerdung		

²⁾ Mehrere bauausführende Firmen und zugehörige Bauleiter möglich

8. Angaben zur Bautechnologie

Bauablaufplanung, Baustellenlogistik (Abstellung, Materialzuführung, Reihung und Arbeitsrichtung der eingesetzten Maschinen usw.)

.....

.....

.....

.....

9. Sonstige Angaben

.....

.....

.....

.....

10. Folgen bei Nichtzulassung der Maßnahme

.....

.....

.....

.....

Anlagen (z. B. Lageplanskizze)

.....

.....

.....

.....

Antragsteller / erarbeitet:
Firma/Abt., Name, Datum, Tel., Fax, E-Mail)

.....

.....

Unterschrift

Mitwirkung

Beteiligte Arbeitsgebiete

_____	
_____	
_____	
_____	
_____	
_____	
_____	
_____	
_____	
(Abt., Funktion, Name in Druckbuchstaben)	(Unterschrift, Datum)

Antragsteller / genehmigt:
Firma/Abt., Name, Datum, Tel., Fax, E-Mail)

.....
.....
Unterschrift **nach Mitwirkung** beteiligter Arbeitsgebiete

Weitere Angaben können ggf. auf besonderen Blättern beigefügt werden!
--

Anlage 7 Bescheinigung über die örtliche Einweisung des Sicherungsunternehmens

Herr / Frau

von der Firma

wurde heute in folgende Örtlichkeiten eingewiesen:

.....
.....
.....
.....

Oben genannte Person bestätigt hiermit, dass sie die Einweisung verstanden hat und verpflichtet sich, alle an der Maßnahme Beteiligten ebenfalls in die Örtlichkeiten einzuweisen.

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 8 Merkblatt zum Verhalten bei Berühren der Fahrleitung

Was tun, wenn es zu einer Berührung mit der Fahrleitung kommt:

Es besteht Lebensgefahr für alle Personen im Umkreis der Schadensstelle

Allgemein gilt:

- ▶ Gehen Sie davon aus, dass die Fahrleitung nach Berührung oder Beschädigung weiter unter Spannung steht.
- ▶ Nähern Sie sich nicht der Unglücksstelle oder verunglückten Personen oder auf der Erde liegenden Metallteilen, bis die Fahrleitung abgeschaltet und sichtbar geerdet ist.
- ▶ Sperren Sie den Gefahrenbereich im Umkreis von mindestens 10 m ab. Ziehen Sie auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (z.B. Metallzaun) in die Absperrung mit ein.
- ▶ Verständigen Sie sofort den
Fahrdienstleiter Karlsruhe-Hafen, ☎ (07 21) 5 99-7476 oder die
DB Energie GmbH, Zentralschaltstelle Zes Karlsruhe, ☎ (07 21) 938-4949

Für den Fahrzeugführer:

- ▶ Unterbrechen Sie den Kontakt zur Fahrleitung durch Wegfahren oder durch Schwenken. Fahren Sie das Fahrzeug aus dem Gefahrenbereich.

Wenn das Fahrzeug nicht aus dem Gefahrenbereich gebracht werden kann:

- ▶ Verlassen Sie das Fahrzeug nicht.
- ▶ Warnen Sie Personen, die sich dem Gefahrenbereich nähern und fordern Sie diese auf Abstand zu halten.
- ▶ Müssen Sie das Fahrzeug verlassen (z.B. wegen Feuer), steigen Sie nicht wie gewohnt aus, sondern springen Sie mit geschlossenen Beinen möglichst weit vom Fahrzeug ab. Das gleichzeitige Berühren von Fahrzeug und Erdboden kann tödlich sein. Anschließend verlassen Sie den Gefahrenbereich mit kleinen Schritten.